

Satzung der Gemeinde Groß Plasten zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadenersatzleistungen bei abnormem Verschleiß

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) und des § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg–Vorpommern (SchulG M-V) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Plasten vom 20.07.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Entsprechend der Festlegungen des § 54 Abs. 2 SchulG M-V erhalten Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft unentgeltlich, in der Regel leihweise, Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden.
- (2) Der Wirkungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundschule in Groß Plasten, dessen Schulträger die Gemeinde Groß Plasten ist.

§ 2

Beschaffung

- (1) Die Beschaffung von Schulbüchern erfolgt jährlich als Sammelbestellung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Notwendigkeit (Verschleiß).
- (2) Jedes neu angeschaffte Buch wird mit einem Eingangsvermerk versehen.
- (3) Einzel- und Nachbestellungen werden ebenfalls durch die Schule ausgelöst.

§ 3

Nutzung und Nachweisführung

- (1) Für Schulbücher ist eine Nutzungsdauer von 4 Jahren anzustreben, wenn
 - a) der fachliche Inhalt nicht überholt ist
 - b) das Buch nicht aus der Schulbuchliste gestrichen wurde
 - c) das Buch nicht wegen abnormen Verschleiß früher abgeschrieben werden muss.
- (2) Die Schulbücher werden den Schülern leihweise überlassen.
- (3) In der Schule ist ein Nachweis zu führen über:
 - a) den Gesamtbestand an Schulbüchern
 - b) die je Schüler übergebenen und zurückgenommenen Schulbücher und deren Zustand
- (4) Die leihweise übergebenen Schulbücher sind spätestens am letzten Schultag eines jeden Schuljahres zurückzugeben und es ist eine Zustandsermittlung vor Übergabe an den/die neuen/neue Schüler/Schülerin vom Klassenlehrer durchzuführen.

§ 4

Schadenersatzleistungen

- (1) Bei Verlust, abnormen Verschleiß oder Verschmutzung ist durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten Schadenersatz zu leisten. Schadenersatzleistungen sind direkt an den Schulträger zu entrichten.

- (2) Bei Verlust ist in den ersten zwei Jahren nach der Anschaffung der Neupreis zu entrichten. Ab dem dritten Jahr nach der Anschaffung beträgt der Schadensersatz 50% des Neupreises.
- (3) Bei abnormer Abnutzung ist
- a) im ersten Jahr der Nutzung 100 %
 - b) im zweiten Jahr der Nutzung 75%
 - c) im dritten Jahr der Nutzung 50%
 - d) im vierten Jahr der Nutzung 25 %
- zu entrichten.
Ein Jahr gilt im Sinne eines Schuljahres.
- (4) Zum abnormen Verschleiß zählen u.a.
- a) eingerissene und herausgerissene Seiten
 - b) extrem beschädigte Einbände
 - c) ausgelaufene Flüssigkeit
 - d) grobe Verschmutzung und ungerechtfertigte Beschriftung
 - e) der Umschlag wurde auf Informationen im Einband geklebt und kann nicht entfernt werden, ohne diese zu beschädigen
 - f) ausgefüllte Lückentexte im Buch mit Tinte, Kugelschreiber oder Faserstiften.
- (5) Wenn ein Schüler während des Schuljahres in eine andere Klassenstufe zurücktritt oder die Schule verlässt, müssen die Eltern die entsprechenden Arbeitshefte bezahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadensersatzleistungen bei abnormem Verschleiß tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.

Groß Plasten, 04.08.2017

gez. Müller
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.